

Digitalisierung

„Das papierlose Büro ist nur eine Frage der Zeit und erfordert ein Umdenken.“

Die Digitalisierung ist allgegenwärtig. Unser Alltag funktioniert in großen Teilen längst digital. Egal ob mit Excel-Tabellen, Online-Banking, E-Mail und Co., kaum eine Aufgabe wird heute noch effektiver mit Papier erledigt als mit digitalen Helfern. Eine papierlose Buchhaltung wird bald genauso selbstverständlich sein wie eine Nachrichtenübermittlung über E-Mail, WhatsApp oder Facebook.

Die wichtigsten Gründe für ein Unternehmen, auf die digitalisierten Verwaltungsprozesse zu setzen, liegen in der Zeit-, Personal- und Kostenersparnis. Damit ist nicht der Wegfall der manuellen Belegablageprozesse gemeint, weil diese im Vergleich zur digitalen Ablage kaum einen Zeitvorteil bringen. Die Kosten- und Zeitvorteile entstehen als Folge der digitalen Verfügbarkeit. Ein Beleg muss nicht mehr in einem Pendelordner gesucht werden, sondern befindet sich auf Grund intelligenter Suchfunktionen in direktem Zugriff.

Wir schaffen zusammen mit Ihnen individuelle Möglichkeiten der Zusammenarbeit bei der Finanzbuchhaltung und Lohnabrechnung. Profitieren Sie von den Vorteilen der Digitalisierung.

Ob wir Ihre Buchführung erledigen oder Sie selbst buchen, spielt dabei keine Rolle.

In Zusammenarbeit beispielsweise mit DATEV (Unternehmen online/myDatev) können wir Ihnen einen reibungslosen Ablauf bei der Erstellung einer digitalen Finanzbuchhaltung bieten.

Ihre Vorteile:

- Ihre Belege verlassen nicht mehr Ihr Unternehmen.
- Schnelle digitale Prozesse sorgen für einen reibungslosen Datenaustausch.
- Sie haben jederzeit Zugriff auf die gespeicherten digitalen Belege und Dokumente und können Art und Umfang der Zusammenarbeit individuell definieren.
- Sie und wir greifen dabei auf denselben Datenbestand zu, der stets aktuell ist.



- Belege, Dokumente und Auswertungen tauschen Sie über die zertifizierte DATEV-Cloud aus – geschützt vor fremdem Zugriff.
- Aufbau eines revisionssicheren digitalen Belegarchivs mit einer intelligenten Suchfunktion
- integrierter Zahlungsverkehr mit Hilfe der digitalen Belege
- Aufbau digitaler Personalakten und Wegfall von erheblichem Papierkram
- tagesaktuelle Online-Kassenführung
- Kontoumsätze überwachen

Wie kann die Zusammenarbeit konkret aussehen?

Finanzbuchführung

Belege (z.B. Eingangs- und Ausgangsrechnungen) werden gescannt oder per Smartphone ab fotografiert und an DATEV Unternehmen online gesendet. So bleiben die Originalbelege und Dokumente im Unternehmen; das revisionssichere elektronische Belegarchiv steht jederzeit zur Verfügung. Zudem können auch einkommensteuerrelevante Unterlagen separat digital zur Verfügung gestellt werden.

Anschließend führen Sie eine einfache Belegbearbeitung der zuvor digitalisierten Belege durch. Der Zahlungsträger für die Bank kann automatisch ausgefüllt und an das Kreditinstitut gesendet werden. Wir verbuchen danach die digitalen Belege und die mit digitalen Belegbildern versehenen Kontoumsätze.

Im Anschluss daran wählen Sie die entsprechenden Kontoverbindungen aus und prü-

fen für diese die Umsätze. Das Programm ermittelt einen passenden Belegvorschlag, welchen Sie prüfen und bestätigen können. Somit haben Sie über eine einzige Bedienoberfläche die digitalen Belege, den Zahlungsverkehr und die Kontoumsätze im Überblick.

Wir stellen Ihnen anschließend online Auswertungen aus der Finanzbuchführung (inklusive Controlling-Report mobil) sowie Kosten- und Leistungsrechnung bereit.

Digitale Personalakten

Mit einer Lohnvererfassung können Sie die Lohndaten (Stamm- und Bewegungsdaten) strukturiert im Unternehmen online erfassen. Eine Plausibilitätskontrolle hilft dabei, Eingabefehler zu vermeiden.

Dokumente wie Arbeitsverträge oder Immatrikulationsbescheinigungen übermitteln Sie online mit Hilfe der Digitalen Personalakte.

Nach der Lohnabrechnung stellen wir Ihnen alle wichtigen Auswertungen wie das Lohnjournal oder die Personalkostenübersicht online zur Verfügung. Sie können jederzeit und von überall darauf zugreifen.

Sicherheit

Der Zugriff auf alle Funktionen, Belege und Auswertungen erfolgt über einen zertifizierten und gesicherten Zugang. Nur Sie bzw. wir können auf diese Daten zugreifen.

„Wir können den Wind nicht ändern, aber die Segel anders setzen.“

(Aristoteles) ◀

Baukindergeld jetzt beantragen!



Mit einem Zuschuss – dem sogenannten Baukindergeld – fördert das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) den Ersterwerb von selbst genutzten Wohnimmobilien – sowohl Neubau als auch Bestand – für Familien mit Kindern und Alleinerziehende.

Gefördert wird der erstmalige Neubau oder Erwerb von Wohneigentum zur Selbstnutzung in Deutschland für Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem im Haushalt lebenden Kind unter 18 Jahren. Ist bereits selbst genutztes oder vermietetes Wohneigentum in Deutschland vorhanden, ist eine Förderung ausgeschlossen. Das Baukindergeld wird bis zu einer Einkommensgrenze von 75.000,00 Euro zu versteuerndem Haushaltseinkommen pro

Jahr und zusätzlich 15.000,00 Euro pro Kind – bei einem Kind also bis zu 90.000,00 Euro im Jahr – gewährt. Die Ermittlung des Einkommens erfolgt anhand des Durchschnittseinkommens des zweiten und dritten Jahres vor dem Antragseingang – für 2018 also der Einkommen für 2015 und 2016. Der Nachweis des zu versteuernden Haushaltseinkommens muss anhand der Einkommensteuerbescheide des Finanzamts nachgewiesen werden. Liegt kein Einkommensteuerbescheid vor, ist die Erstellung rechtzeitig beim zuständigen Finanzamt zu beantragen.

Der Zuschuss in Höhe von 1.200,00 Euro je Kind und Jahr wird über zehn Jahre ausbezahlt. Eine Familie mit einem Kind erhält einen Zuschuss über zehn Jahre von insgesamt 12.000,00 Euro, bei zwei Kindern 24.000,00 Euro usw. Gewährt wird

das Baukindergeld rückwirkend ab dem 01.01.2018.

Neubauten sind förderfähig, wenn die Baugenehmigung zwischen dem 01.01.2018 und dem 31.12.2020 erteilt worden ist. Nach dem jeweiligen Landesbaurecht sind nur anzeigepflichtige Vorhaben förderfähig, wenn die zuständige Gemeinde nach Maßgabe der jeweiligen Landesbauordnung durch die Bauanzeige Kenntnis erlangt hat und mit der Ausführung des Vorhabens zwischen dem 01.01.2018 und dem 31.12.2020 begonnen werden durfte. Beim Erwerb von Neu- oder Bestandsbauten muss der notarielle Kaufvertrag zwischen dem 01.01.2018 und dem 31.12.2020 unterzeichnet worden sein.

Bitte beachten Sie! Anträge können seit dem 18.09.2018 über die KfW ausschließlich online unter www.kfw.de/info-zuschussportal gestellt werden. Der Antrag muss mindestens drei Monate nach dem Einzug in das selbst genutzte Wohneigentum gestellt werden. Ist der Einzug im Jahr 2018 vor dem 18.09.2018 erfolgt, kann der Zuschussantrag noch bis zum 31.12.2018 gestellt werden. **Für das Baukindergeld stehen Bundesmittel in festgelegter Höhe zur Verfügung. Der Zuschuss wird demnach nur so lange gewährt, wie Mittel vorhanden sind.** Ein Rechtsanspruch auf Baukindergeld besteht nicht. Interessierte Steuerpflichtige sollten daher den Antrag auf Gewährung des Baukindergeldes so schnell wie möglich stellen! ◀

Prämiengewährung durch gesetzliche Krankenkassen kann Sonderausgabenabzug mindern

Die gesetzlichen Krankenkassen können ihren Versicherten sogenannte Wahltarife, das heißt Selbstbehaltungstarife in begrenzter Höhe oder Kostenersatztarife anbieten. Wird ein solcher Tarif gewählt, hat der Steuerpflichtige die Möglichkeit, eine Prämie zu erhalten.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte nunmehr zu entscheiden, wie sich so eine Prämie beim Ansatz der Krankenversicherungsbeiträge auf die Sonderausgaben auswirkt. Im entschiedenen Fall wählte ein Steuerpflichtiger einen Wahltarif mit Selbstbehaltung, aufgrund dessen er eine Prämie je Kalenderjahr bekommen konnte. Diese erhielt er auch, berücksichtigte sie aber nicht bei den von ihm steuerlich geltend

gemachten Krankenversicherungsbeiträgen. Das Finanzamt sah in der Prämienzahlung eine Beitragserstattung und setzte dementsprechend geringere Sonderausgaben fest.

Der BFH bestätigte in seiner Entscheidung vom 06.06.2018 die Auffassung des Finanzamts. Danach stellt die Prämienzahlung eine Beitragserstattung dar, die die Vorsorgeaufwendungen des Steuerpflichtigen mindert. Er begründet dies damit, dass sich die wirtschaftliche Belastung des Steuerpflichtigen reduziert. Diese ist aber wesentliche Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug.

Anmerkung: Die Prämie ist anders zu behandeln als Bonusleistungen, die ge-

setzliche Krankenkassen ihren Mitgliedern zur Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens gewähren. Diese mindern nicht die als Sonderausgaben abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge, sofern sie im Zusammenhang mit gesundheitlich bedingten Aufwendungen stehen. Können Bonuszahlungen nicht zugeordnet werden, kommt es dagegen auch hier zu Kürzungen. Den Unterschied sieht der BFH darin, dass der Bonus eine Erstattung der vom Versicherten selbst getragenen gesundheitsbezogenen Aufwendungen ist und damit nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit den Beiträgen zur Erlangung des Basiskrankenversicherungsschutzes steht. ◀

Steuerliche Förderung des Mietwohnungsneubaus

Mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus strebt die Bundesregierung Anreize für den Mietwohnungsneubau im bezahlbaren Mietsegment an. Dies soll durch die Einführung einer Sonderabschreibung umgesetzt werden. Der Gesetzentwurf des Bundesfinanzministeriums vom 29.08.2018 sieht folgende Regelungen vor:

- Die Sonderabschreibungen sollen im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden drei Jahren bis zu jährlich 5 % neben der regulären Abschreibung betragen. Somit können innerhalb des Abschreibungszeitraums insgesamt bis zu 28 % der förderfähigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten steuerlich berücksichtigt werden.

- Sonderabschreibungen kommen nur in Betracht, wenn durch Baumaßnahmen neue Wohnungen – die fremden Wohnzwecken dienen – hergestellt oder diese bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft werden.
- Die Regelung soll auf solche Herstellungs- oder Anschaffungsvorgänge beschränkt werden, für die der Bauantrag oder die Bauanzeige nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 gestellt wird. Die Sonderabschreibungen können damit auch dann in Anspruch genommen werden, wenn die Fertigstellung nach dem 31.12.2021 erfolgt.
- Von der Inanspruchnahme der Förderung ausgeschlossen ist die Anschaffung und Herstellung von Wohnungen,

wenn die abschreibungsfähigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten mehr als 3.000,00 Euro je m² Wohnfläche betragen.

- Die förderfähigen Wohnungen müssen mindestens in den zehn Jahren nach Anschaffung oder Herstellung der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dienen. Ein Verstoß gegen die Nutzungsvoraussetzung führt zur rückwirkenden Versagung der bereits in Anspruch genommenen Sonderabschreibungen.
- Die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibungen wird auf maximal 2.000,00 Euro je m² Wohnfläche begrenzt. Das wären also bei einer 100-m²-Wohnung 200.000,00 Euro. ◀

Wirksame Rechnungsberichtigung erfordert Rückzahlung der Umsatzsteuer

Weist ein Unternehmer in einer Rechnung einen höheren Umsatzsteuerbetrag aus, als er nach dem Gesetz schuldet (unrichtiger Steuerausweis), so schuldet er diesen Betrag auch gegenüber dem Finanzamt. Hiervon erfasst werden auch die Fälle, in denen ein Unternehmer Umsatzsteuer für steuerfreie Umsätze gesondert ausgewiesen hat.

Eine Rechnung kann jedoch berichtigt werden, wenn Angaben in der Rechnung unzutreffend sind. Zur Berichtigung müssen die fehlenden oder unzutreffenden Angaben durch ein Dokument, das spezifisch und eindeutig auf die Rechnung bezogen ist

(Rechnungskorrektur), übermittelt werden. Die wirksame Berichtigung eines Steuerbetrags erfordert nach Auffassung des Bundesfinanzhofs in seiner Entscheidung vom 16.05.2018 jedoch grundsätzlich, **dass der Unternehmer die vereinnahmte Umsatzsteuer an den Leistungsempfänger zurückgezahlt hat. Die Rechnungsberichtigung als formaler Akt gegenüber dem Leistungsempfänger allein reicht für die wirksame Berichtigung eines Steuerbetrags, mit der Folge, dass dieser dem Rechnungsaussteller zu erstatten ist, nicht aus.**

Da der Leistende den berichtigten Steuerbetrag vom Leistungsempfänger im

Regelfall bereits vereinnahmt hat, würde eine Erstattung durch das Finanzamt allein aufgrund der Rechnungsberichtigung ohne Rückzahlung der Steuer den Leistenden ungerechtfertigt bereichern. Dieser würde doppelt begünstigt; denn einerseits hat er das Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer regelmäßig bereits vereinnahmt und andererseits könnte er den berichtigten Steuerbetrag vom Finanzamt nochmals verlangen. Dies ginge allein zu Lasten des Leistungsempfängers. Gleichzeitig müsste der Fiskus befürchten, vom Leistungsempfänger auf Erstattung der Umsatzsteuer an ihn in Anspruch genommen zu werden. ◀

Steuerliche Berücksichtigung von Aktienverlusten

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch Gewinne bzw. Verluste aus der Veräußerung von Aktien. Eine Veräußerung liegt auch vor, wenn wertlose Anteile zwischen fremden Dritten ohne Gegenleistung oder gegen einen lediglich symbolischen Kaufpreis übertragen werden.

Eine steuerlich wirksame Veräußerung liegt nach Auffassung der Finanzverwaltung dann jedoch nicht vor, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt. Ist also der Verkaufspreis niedriger als die Transaktionskosten, erkennt die Finanzverwaltung den Verlust nicht an. Das trifft insbesondere auf Aktien zu, die zu ei-

nem hohen Kurs gekauft wurden und heute nur noch einen geringen Wert haben.

Beispiel:

Kaufpreis eines Aktienpakets in Höhe von 10.000,00 Euro, Veräußerungspreis 50,00 Euro, Veräußerungskosten 90,00 Euro. Nachdem der Veräußerungspreis geringer ist als die Transaktionskosten, ist nach Auffassung der Finanzverwaltung der Verlust in Höhe von (10.000,00 Euro + 90,00 Euro – 50,00 Euro =) 10.040,00 Euro steuerlich nicht abzugsfähig.

Nummehr hat der Bundesfinanzhof dieser Auffassung der Finanzverwaltung in seiner

Entscheidung vom 12.06.2018 widersprochen. Danach ist die Erfüllung des Tatbestands der Veräußerung weder von der Höhe der Gegenleistung noch von der Höhe der anfallenden Veräußerungskosten abhängig. Auch einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten verneinte der BFH. Durch den Verkauf der (wertlosen) Aktien macht der Steuerpflichtige lediglich von einer ihm durch das Gesetz eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, den Verlust steuerlich geltend zu machen. Er kann entscheiden, ob, wann und mit welchem erzielbaren Ertrag er Wertpapiere erwirbt und wieder veräußert. ◀

Vorsteuerabzug bei Rechnung an Briefkastenanschrift

Damit eine Rechnung zum Vorsteuerabzug berechtigt, muss sie die im Umsatzsteuergesetz vorgeschriebenen Angaben enthalten. Dazu gehören unter anderem der vollständige Name und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers. Nachdem die Frage der erforderlichen korrekten Angaben der „vollständigen Rechnungsanschrift“ vom deutschen Fiskus teilweise strenger gesehen wird als vom Europäischen Gerichtshof, hat der Bundesfinanzhof diesem in einem Vorabentscheidungsersuchen die Frage vorgelegt, ob der Begriff der „Anschrift“ dahin zu verstehen

ist, dass der Steuerpflichtige an diesem Ort seine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt oder ob es ausreicht, dass er dort lediglich zu erreichen ist.

Nunmehr hat der BFH – als Folgeurteil des Europäischen Gerichtshofs – mit zwei Urteilen vom 21.06.2018 entschieden, dass eine Rechnung für den Vorsteuerabzug eine Anschrift des leistenden Unternehmers enthalten muss, unter der er postalisch erreichbar ist (sogenannte Briefkastenanschrift). **Danach müssen die wirtschaftlichen Tätigkeiten des leistenden Unternehmers unter der Anschrift nicht ausgeübt werden, die**

in der von ihm ausgestellten Rechnung angegeben sind (Änderung der Rechtsprechung).

Anmerkung: Die Frage, ob bei der Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs ordnungsgemäße Rechnungen vorliegen, ist regelmäßig Streitpunkt in Außenprüfungen. Die Rechtsprechungsänderung kann für Unternehmer, die nach ihrer Geschäftstätigkeit zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, die Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs erleichtern. **Bitte beachten Sie aber**, dass auch die weiteren im Gesetz geforderten Angaben auf einer „ordnungsgemäßen“ Rechnung enthalten sind! ◀

Kein Verzicht auf Steuerfreiheit bei Vermietung an Landwirt

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 01.03.2018, V R 35/17, (entgegen der Verwaltungsmeinung in Abschnitt 9.2 Abs. 2 UStAE) entschieden: Verpachtet ein Unternehmer ein Grundstück an einen Landwirt, der seine Umsätze nach Durchschnittssätzen versteuert, kann der Verpächter nicht auf die Steuerfreiheit seiner Umsätze nach § 9 Abs. 2 Satz 1 UStG verzichten.

Der Kläger errichtete 2005 einen Rinderboxenstall mit Melkkarussell sowie einen Kälberaufzuchtstall, die er ab November 2005 an eine GbR verpachtete. Gesellschafter der GbR waren er und seine Ehefrau. Die GbR unterhielt einen landwirtschaftlichen Betrieb und versteuerte ihre Umsätze nach Durchschnittssätzen (§ 24 UStG). Der Kläger ging davon aus, dass seine Leistungen an die GbR steuerfrei seien und erklärte einen Verzicht auf die Steuerfreiheit (§ 9 Abs. 2 UStG). Dementsprechend machte er aus der Errichtung der verpachteten Gegenstände einen Vorsteuerabzug geltend.

Nach einer Außenprüfung sah das Finanzamt eine Berechtigung des Klägers zum Vorsteuerabzug an, wendete jedoch auf das Verpachtungsentgelt die sogenannte Mindestbemessungsgrundlage an.

Einspruch und Klage gegen den geänderten Umsatzsteuerjahresbescheid waren erfolglos. Das Finanzgericht sah die Leistungen des Klägers als steuerfrei an. Bei Anwendung von § 9 Abs. 2 UStG sei von einer Verwendung ohne Recht auf Vorsteuerabzug auszugehen, so dass der Kläger auf die Steuerfreiheit nicht habe verzichten können. Auf die Höhe des Pachtentgelts komme es nicht an. Hiergegen wandte sich der Kläger mit seiner

Revision. Nach seiner Ansicht bestehe die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug, da auch der Pauschallandwirt zum Vorsteuerabzug berechtigt sei. Der Pauschallandwirt erbringe auch keine steuerfreien Umsätze. Der BFH hob das Urteil des Finanzgerichts auf und verwies die Sache an das Finanzgericht zurück. Das Finanzgericht habe zwar zutreffend den Verzicht nach § 9 Abs. 2 UStG verneint, jedoch keine hinreichenden Feststellungen zum Umfang der Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 12 UStG getroffen. Der Verzicht auf Steuerfreiheit setzt nach § 9 Abs. 1 und 2 UStG eine Leistung an einen Unternehmer voraus, der diese für die zum Vorsteuerabzug berechtigenden Umsätze verwendet.

Verpachtet ein Unternehmer ein Grundstück an einen Landwirt, der seine Umsätze nach Durchschnittssätzen versteuert, kann der Verpächter nicht auf die Steuerfreiheit seiner Umsätze verzichten. Pauschallandwirte, die ihre Umsätze nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG versteuern, verwenden das von ihnen gepachtete Grundstück für Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen. Dies ergibt sich

aus dem Verbot des „weiteren“ Vorsteuerabzugs nach § 24 Abs. 1 Satz 4 UStG. Hierdurch schließt das Gesetz einen leistungsbezogenen Vorsteuerabzug aus, wie ihn § 9 Abs. 2 Satz 1 UStG voraussetzt.

Die Sache ist gleichwohl nicht spruchreif. Das Finanzgericht hat nicht geprüft, ob und inwieweit die Leistungen nach § 4 Nr. 12 UStG steuerfrei sind. Diese Vorschrift befreit die Vermietung und die Verpachtung von Grundstücken. Nicht befreit ist nach Satz 2 der Vorschrift neben der Vermietung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen auch die Vermietung und die Verpachtung von Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören (Betriebsvorrichtungen), auch wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind. Dies beruht unionsrechtlich auf Artikel 13 Teil B Buchstabe b der Richtlinie 77/388/EWG. Danach ist steuerfrei die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken mit Ausnahme der Vermietung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen und der Vermietung von auf Dauer eingebauten Vorrichtungen und Maschinen. ◀

